

## **Heimerziehung**

### **§ 14**

(1) Die Heimerziehung ist nur anzuordnen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

(2) Sie wird in Jugendwerkhöfen durchgeführt.

### **§ 15**

Die Schutzaufsicht und die Heimerziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen von den zuständigen Erziehungsorganen durchgeführt.

### **§ 16**

## **Änderung von Erziehungsmaßnahmen**

(1) Kommt der Jugendliche Weisungen, die ihm das Gericht erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Heimerziehung anordnen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Eltern oder anderen Verwandten ihre Verpflichtungen nach § 12 nicht erfüllen.

## **Dritter Abschnitt**

## **Die Strafe**

### **§ 17**

## **Freiheitsentziehung**

(1) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen kommt gegen Jugendliche nur die Strafe der Freiheitsentziehung zur Anwendung. Sie wird in besonderen Jugendhäusern vollzogen.